



**BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

Postfach 3000  
Stubenring 1, 1011 Wien  
DVR 0000175  
email: st4@bmvit.gv.at



*Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie*

*Straße und Luft*

**GZ. BMVIT-179.739/0001-II/ST4/2007**

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

An das  
Bundesgremium des Holz- und Baustoffhandels  
zu Hdn. Frau Mag. Feldbacher  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

Wien, am 16.05.2007

**Betreff: Anordnungsbefugter**

Sehr geehrte Frau Mag. Feldbacher!

Mit E-Mail vom 11.05.2007 haben Sie dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eine Anfrage zum Thema „Anordnungsbefugter“ am Beispiel Baustoffhändler übermittelt.

Sie ersuchen in Ihrem Schreiben um Stellungnahme zu folgendem Sachverhalt:

Der Kunde (privat bzw. gewerblich) kommt zum Baustoffhändler und ersucht den dortigen Mitarbeiter des Baustoffhändlers (z.B. Staplerfahrer), den gekauften Zement, etc. in sein Auto zu laden. Der Staplerfahrer kennt weder den Zulassungsschein des Fahrzeugs, Gewichtverteilungsplan, etc. Er nimmt auch die weitere Ladegutsicherung nicht vor, da das nicht seine Aufgabe ist. Die Beladung des Kundenfahrzeugs ist in der Regel eine unentgeltliche Dienstleistung des Händlers. Der Kunde fährt weg und verursacht einen Unfall.

Wurde der Baustoffhändler bzw. sein Mitarbeiter im Sinne des §101 (1a) zu einem Anordnungsbefugten und ist somit haftbar?

Gibt es Praxisfälle, in denen ein Belader (nicht gleichzeitig der Lenker bzw. Zulassungsbesitzer) haftbar gemacht wurde?

[info@bmvit.gv.at](mailto:info@bmvit.gv.at)

[www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

**Dynamik mit Verantwortung**

Die Fachabteilung II/ST4 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie darf diesbezüglich Folgendes mitteilen:

§ 101 Abs. 1a Kraftfahrzeuggesetz (KFG) lautet:

Sofern ein von der Person des Lenkers oder des Zulassungsbesitzers verschiedener für die Beladung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers Anordnungsbefugter vorhanden ist, hat dieser unbeschadet der § 102 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 dafür zu sorgen, dass Abs. 1 lit. a bis c und e eingehalten werden.

Darüber, ob ein „Anordnungsbefugter“ haftbar (im Sinne des Schadenersatzrechtes) ist, sagt § 101 Abs. 1a Kraftfahrzeuggesetz (KFG) nichts aus. Diese Bestimmung besagt lediglich, dass ein für die Beladung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers „Anordnungsbefugter“ (sofern er vorhanden ist) dafür zu sorgen hat, dass unter anderem auch die Bestimmungen für die Ladungssicherung eingehalten werden.

In vielen Fällen ist weder dem Zulassungsbesitzer noch dem Lenker eines Fahrzeuges die Überwachung des Beladungsvorganges zumutbar oder möglich. In einem diesbezüglichen Strafverfahren ist daher zu ermitteln, wer im konkreten Fall tatsächlich Einfluss auf die Beladung ausgeübt hat.

Es gibt derzeit keine allgemein gültigen Kriterien die den Begriff „Anordnungsbefugter“ in Zusammenhang mit Ladungssicherung abgrenzen, auch gibt es diesbezüglich noch keine Judikatur.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie könnte ein mögliches Abgrenzungskriterium der Auftrag an den für die Beladung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers „Anordnungsbefugten“ sein.

Besteht ein konkreter Auftrag für die Beladung eines Fahrzeuges (Anhängers), der ebenfalls die Ladungssicherung beinhaltet, kann davon ausgegangen werden, dass den Belader als für die Beladung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers „Anordnungsbefugten“ auch die Pflicht zur Ladungssicherung trifft.

Anders ist die Sachlage zu beurteilen, wenn die Ware etwa im Rahmen einer unentgeltlichen Dienstleistung (Kundenservice, Kulanzgründe) auf oder in ein Fahrzeug geladen wird, etwa weil die Beladung des Fahrzeuges durch den Kunden nicht oder nur erschwert möglich ist. In diesem Fall kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Belader als für die Beladung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers „Anordnungsbefugter“ anzusehen ist.

Für Ihr Praxisbeispiel würde das bedeuten:

In dem Ersuchen den gekauften Zement in oder auf ein Fahrzeug (Anhängers) zu laden kann aus der Sicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie noch kein Auftrag an einen für die Beladung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers „Anordnungsbefugten“ gesehen werden. Von dem Mitarbeiter kann daher nicht verlangt werden, dass er die Ladung zusätzlich auch sichert. Daher wäre der Mitarbeiter der das

Fahrzeug beladen nicht als „Anordnungsbefugter“ im Sinne des § 101 Abs. 1a Kraftfahrzeuggesetz (KFG) zu qualifizieren. Eventuell kann der Mitarbeiter den Kunden darauf aufmerksam machen, dass die Ladung entsprechend zu sichern ist.

Mit freundlichen Grüßen

**Für den Bundesminister:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Mag. Astrid Pansi

Tel.: +43 (1) 71162 65 5512

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: [astrid.pansi@bmvit.gv.at](mailto:astrid.pansi@bmvit.gv.at)

elektronisch gefertigt